Handelsname: esplas H60 Axx, H130 Axx

Überarbeitet am: 23.11.2017 Version: 727-4 Druckdatum: 23.11.2017 Seite: 1/7



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator

Stoffname/ Handelsname: esplas H60 A10, A30, A50; esplas H130 A10, A30, A50

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen,

von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Trenn- und Prüfstaub

Verwendungen von denen abgeraten wird: -

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/ Lieferant: KSL staubtechnik gmbh Straße/ Postfach: Westendstrasse 11 DE - 89415 Lauingen Nat.-Kenn./ PLZ/ Ort:

Telefon/ Telefax/ E-Mail: +49 (0) 9072 / 95 00-0 / Fax: -50 / info@ksl-staubtechnik.de

Notrufnummer

+49 (0) 9072 / 95 00-0 (Erreichbarkeit: Mo-Do 08:00-16:00 Uhr, Fr 08:00-12:00 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse: Eye Irrit. 2 - Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Gefahrenkategorie:

Gefahrenhinweise: H319 Verursacht schwere Augenreizung

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 2.2.1



GHS07

Achtung Signalwort:

Gefahren: H319 Verursacht schwere Augenreizung Sicherheitshinweise: Nach Gebrauch Haut gründlich waschen P264

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren

Schwache Reizwirkung auf die Haut.

Schädlich für Wasserorganismen.

Brennbarer Feststoff.

Staub kann mit Luft zündfähige Gemische bilden – Staubexplosionsgefahr.

Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

Stoffe 3.1

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

Beschreibung des Gemischs: esplas H60 Axx, H130 Axx

Gefährliche Bestandteile: Adipinsäure

Handelsname: esplas H60 Axx, H130 Axx

 Überarbeitet am:
 23.11.2017
 Version:
 727-4

 Druckdatum:
 23.11.2017
 Seite:
 2 / 7



| Name | CAS-Nr. | EG-Nr. | Konzentra- tionsspan- ne [M%] | RegNr. (REACh) | Einstufung gemäß VO (EG) Nr. 1272/2008 |
|-----------------------|-----------|-----------|-------------------------------------|-------------------|--|
| Polymethylmethacrylat | 9011-87-4 | - | 49,9-89,8 % | befreit | entfällt |
| Adipinsäure | 124-04-9 | 204-673-3 | 10-50% | befreit | - Eye Irrit. 2 - Kategorie 2 - H319 |

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei anhaltenden Beschwerden wird angeraten, einen Arzt hinzuzuziehen. Stoff/ Produkt und durchgeführte Maßnahmen dem Arzt angeben.

Nach Einatmen:

An die frische Luft bringen. Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Mit viel Wasser und Seife abwaschen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Auge unter Schutz des unverletzten Auges 15 min. unter fließendem Wasser bei weit gespreizten Lidern spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund mit viel Wasser ausspülen. Flüssigkeit wieder ausspucken. Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Staub kann eine Reizung der Augen und Atemwege verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Gemäß den Symptomen behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet:

Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid

Ungeeignet:

Wasservollstrahl: Gefahr der Staubwolkenmischung

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Staub kann mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Bei längerer Erhitzung Über 250° C (bezogen auf Polymethylmethacrylat) können gefährliche Zersetzungsprodukte (z. B. Methylmethacrylat, oxidierte Kohlenwasserstoffe, Kohlenmonoxid, Kohlenstoffpartikel, Kohlendioxid) entstehen. Das Einatmen der Dämpfe in hohen Konzentrationen kann die Atemwege reizen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Staubbildung vermeiden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Dämpfe/Nebel/Gas nicht einatmen. Für angemessene Lüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen. Das Einatmen von Staub vermeiden. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben. Staubbildung vermeiden. Alle Zündquellen entfernen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine Direkteinleitung wässriger Suspensionen in Gewässer. Nicht in Gewässer, Erdreich oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Hinweise zur Rückhaltung

Staubentwicklung vermeiden.

Handelsname: esplas H60 Axx, H130 Axx

 Überarbeitet am:
 23.11.2017
 Version:
 727-4

 Druckdatum:
 23.11.2017
 Seite:
 3 / 7



6.3.2 Hinweise zur Reinigung

Das Gemisch mechanisch staubfrei aufnehmen oder saugen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Geprüfte Industriestaubsauger oder Sauganlagen für explosionsgefährdete Bereiche verwenden.

6.3.3 Hinweise zu ungeeigneten Rückhalte- und Reinigungsmethoden

Das Abblasen zu Reinigungszwecken ist nicht zulässig.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Bei der Entsorgung Abschnitt 13 des SDB beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang

Staubbildung sowie Staubablagerungen vermeiden. Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen. Informationen über Schutzmassnahmen befinden sich in Abschnitt 2.2.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Staubbildung vermeiden. Von Zündquellen fernhalten. Im Brandfall gefährdetes Produkt mit Wasser kühlen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung

Kehren nur mit geeignetem Kehrspan. Zur Reinigung möglichst trockene geeignete Verfahren wie Unterdruck-Ansaugung verwenden, die keine Staubentwicklung verursachen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Nicht in Gewässer, die Kanalisation und das Erdreich gelangen lassen.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch/ Kontakt Hände waschen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Angaben zu den Lagerbedingungen

Behältnisse trocken lagern. Nicht zusammen mit explosiven und/ oder brandfördernden Stoffen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Trocken und dicht verschlossen möglichst im Originalbehälter lagern.

Lagerklasse

VCI : 11 (brennbare Feststoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen verfügbar. Nicht für thermische Verarbeitung vorgesehen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen zu überwachenden Grenzwerten:

| Chem. Identität | CAS-Nr. | EG-Nr. | Nationaler Grenzwert | Exposit- ionsart | Bemerkung/ Rechtsvorschrift |
|-------------------------------|---------|--------|------------------------------------|---------------------|-----------------------------------|
| Allgemeiner Staubgrenzwert | - | - | 1,25 (A) mg/m³ (alveolengängig) | inhalativ | Arbeitsplatzgrenzwert TRGS 900 |
| Allgemeiner Staubgrenzwert | - | - | 10 (E) mg/m³ (einatembar) | inhalativ | Arbeitsplatzgrenzwert TRGS 900 |

 $\label{thm:continuous} \mbox{Die internationalen Grenzwerte f\"{u}r\ Adipins\"{a}ure\ finden\ Sie\ in\ der\ GESTIS-Datenbank\ unter\ dem\ Link:}$

http://limitvalue.ifa.dguv.de/WebForm_ueliste.aspx

Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte sind oftmals Kombinationen aus technischen und individuellen Schutzmaßnahmen erforderlich. Empfohlene Messverfahren für Arbeitsplatzmessungen: Siehe Schriftenreihe der Berufsgenossenschaft.

Technische Maßnahmen und die Auswahl geeigneter Verfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für die identifizierten Verwendungen (Abschnitt 1.2) sind technische Steuerungseinrichtungen und individuelle Schutzmaßnahmen empfohlen. Nach Bedarf lüften, um Staub in der Luft zu kontrollieren. Bei hohem Staubanteil in der Luft explosionssicheres Lüftungssystem einsetzen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemein

Das Produkt unter Einhaltung der Sicherheitsanweisungen behandeln.

Gesichts-/Augenschutz

Bei Auftreten von Staubentwicklung geschlossene Schutzbrille gemäß EN 166 tragen.

esplas H60 Axx, H130 Axx

Überarbeitet am: 23.11.2017 Version: 727-4 Druckdatum: 23.11.2017 Seite: 4/7



Haut-/Handschutz

Schutzhandschuhe gemäß Norm EN 374 tragen.

Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z.B. beim offenen hantieren mit pulverförmigem Produkt) ist eine geeignete Atemschutzmaske mit Partikelfilter P2 gemäß Norm 143 zu tragen. Sollten sich wider Erwarten besonders hohe Staubkonzentrationen bilden, kann ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät angebracht sein.

Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7. Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: - Aggregatzustand Pulver - fest

variierend - weiß, weißlich, gräulich, rötlich - Farbe

(b) Geruch schwach

(c) Geruchsschwelle: keine Daten verfügbar (d) pH-Wert: 2,5 - 3 (100 g/l bei 20°C)

(e) Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt: Adipinsäure 151° C

Acrylpolymer auf Basis von Methylmethacrylat 105° C - 130° C

Siedebeginn und Siedebereich: nicht anwendbar Flammpunkt: ~ 200° C Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht zutreffend (i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig): keine Daten vorhanden

untere Explosionsgrenzen: (j) \geq 30 g/m³

0,1 hPa bei 20°C Dampfdruck: Dampfdichte: keine Information verfügbar Relative Dichte: keine Information verfügbar (m)

teilweise löslich in Wasser Löslichkeit: (n)

in z.B. Estern, Ketonen und chlorierten Kohlenwasserstoffen gut löslich

keine Daten vorhanden Verteilungskoeffizient: (o)

Selbstentzündungstemperatur: (p) (q) > 330° C Zersetzungstemperatur:

Viskosität: nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit

Explosive Eigenschaften: explosionsfähig (Staubexplosionsklasse ST1) in Staub-Luft-Gemisch

und nicht pyrotechnisch.

nicht zutreffend, Gemisch besitzt keine brandfördernden Eigenschaften (t) Oxidierende Eigenschaften:

9.2 Sonstige Angaben

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Staubexplosionsgefahr bei Staub-Luft-Gemischen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter normaler Umgebungstemperatur und normalem Druck stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Gefahr unter normalen Lagerbedingungen. Exotherme Reaktion mit starken Säuren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen > 105° C, Feuchtigkeit

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel Reagiert mit Basen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Bei längerer Erhitzung über 250° C (bezogen auf Polymethylmethacrylat) können gefährliche Zersetzungsprodukte (z. B. Methylmethacrylat, oxidierte Kohlenwasserstoffe, Kohlenmonoxid, Kohlenstoffpartikel, Kohlendioxid) entstehen.

esplas H60 Axx, H130 Axx

Überarbeitet am: 23.11.2017 Version: 727-4 Druckdatum: 23.11.2017 Seite: 5 / 7



ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Produkt liegen keine toxikologischen Angaben vor. Die Angaben beziehen sich auf die beigemengte Adipinsäure.

Akute orale Toxizität LD₅₀ 5.560 mg/kg -Ratte

Nicht als gesundheitsschädlich nach dem Verschlucken eingestuft.

Akute inhalative Toxizität $LC_{50} - 4h: > 7,7 \text{ mg/I} - \text{Ratte}$

Staub / bei dieser Dosierung wurde keine Mortalität festgestellt. Nicht als gesundheitsschädlich nach dem Einatmen eingestuft.

Akute dermale Toxizität $LD_{50}: > 7.940 \text{ mg/kg} - Ratte$

Bei dieser Dosierung wurde keine Mortalität festgestellt. Nicht als gesundheitsschädlich nach Hautkontakt eingestuft.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Leichte Reizung

Augenschädigung/-reizung Gefahr ernster Augenschäden

Sensibilisierung der Meerschweinchen

Atemwege/ Haut Es wurde keine Hautsensibilisierungsreaktion beobachtet.

Mutagenität Gentoxizität in vitro: In-vitro-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen In-vivo-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen Gentoxizität in vivo:

Karzinogenität

Untersuchungsergebnisse nach oraler Verabreichung geben keinen Hinweis auf ein

krebserzeugendes Potenzial.

Reproduktionstoxizität Toxizität für Fortpflanzung: keine Reproduktionstoxizität

Entwicklungsschädigung: Ratte/Maus/Kaninchen

Es wurde keine fruchtschädigende (entwicklungsschädigende) Wirkung beobachtet.

Aspirationsgefahr Keine Daten verfügbar Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Orale Exposition 24 Monate – Ratte NOAEL: 750 mg/kg

Beurteilung:

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition

eingestuft.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Für das Produkt liegen keine Ökotoxikologischen Angaben vor. Auf Grund der Konsistenz des Produktes sind nach heutigem Kenntnisstand keine negativen ökologischen Wirkungen zu erwarten.

Folgende Angaben beziehen sich auf die beigemengte Adipinsäure.

Es wird davon ausgegangen, dass Adipinsäure eine geringe Toxizität gegenüber Wasserorganismen besitzt.

Fischtoxizität: LC50 - 96 h: > 1.000 mg/l Danio rerio (Zebrabärbling) Daphnientoxizität: EC50 - 48 h: 46 mg/l Daphnia magna (Großer Wasserfloh) NOEC - 21 Tage: 6,3 mg/l Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Toxizität gegenüber Wasserpflanzen: EC50 – 72 h: 59 mg/l Pseudokirchneriella subcapitata

Toxizität bei Mikroorganismen: EC50 - 3 h: 4.747 mg/l - Belebtschlamm

Ökotoxikologische Bewertung

Akute aquatische Toxizität: Schädlich für Wasserorganismen

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist im Boden biologisch leicht abbaubar (bezogen auf Adipinsäure).

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Eine PBT/vPvB Beurteilung ist nicht verfügbar, da eine chemische Sicherheitsbeurteilung nicht erforderlich ist / nicht durchge-

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

Handelsname: esplas H60 Axx, H130 Axx

 Überarbeitet am:
 23.11.2017
 Version:
 727-4

 Druckdatum:
 23.11.2017
 Seite:
 6 / 7



ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Produkt trocken aufnehmen. Nicht ins Abwasser oder in Oberflächenwässer entsorgen.

Empfehlung

Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

070199 - Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien

Behandlung gereinigter/ungereinigter Verpackungen

150106 - gemischte Verpackungen entsprechend der stofflichen Wiederverwertung

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften (ADR, RID, ADN, IMDG, ICAO/IATA).

14.1 UN-Nummer

entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

entfallt

14.4 Verpackungsgruppe

entfällt

14.5 Umweltgefahren

entfällt

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine besonderen Maßnahmen

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Produkt fällt nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACh).

EU-Vorschriften

Nationale Vorschriften

Beim Umgang mit diesem Produkt sind die gesetzlichen Vorschriften in der jeweils aktuellen Version zu beachten, u. a.

VwVwS: Wassergefährdungsklasse: WGK 1 schwach wassergefährdend

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV)

TRGS 500 "Schutzmaßnahmen"

TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern"

TRGS 900 "Arbeitsgrenzwerte"

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

BG-Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Sicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Handelsname: esplas H60 Axx, H130 Axx

 Überarbeitet am:
 23.11.2017
 Version:
 727-4

 Druckdatum:
 23.11.2017
 Seite:
 7 / 7



ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion

Entfernen veralteter Richtlinien unter Punkt 2 und Punkt 3 Redaktionelle Überarbeitung

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADN Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ArbMedVV Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

BG Berufsgenossenschaft CAS Chemical Abstracts Service

CLP Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

ECHA European Chemicals Agency

GefStoffV Gefahrstoffverordnung

IATA International Air Transport Association

ICAO International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrt Organisation)

IMDG International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
PBT Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch)

REACh Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)

RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

SDB Sicherheitsdatenblatt

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe VCI Verband der chemischen Industrie e.V.

vPvB Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)

VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

16.3 Literaturangaben und Datenquellen

Als Quellen der wichtigsten Daten und der technischen Informationen beziehen wir uns u.a. auf Angaben der Rohstofflieferanten/ Hersteller bzw. der ECHA Datenbank zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

16.4 Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 die zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Es wurde keine eigene Bewertung des Gemisches vorgenommen.

Es wurden die Übertragungsgrundsätze für die Einstufung von Gemischen laut Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Artikel 6, Absatz 5 angewendet.

Die Einstufung der Wassergefährdungsklasse dieses Gemisches erfolgte nach Punkt 3 des Anhangs 4 der VwVwS.

16.5 Schulungen für Arbeitnehmer

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

16.6 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Dieses Sicherheitsdatenblatt dient dem Anwender lediglich als Informationsträger. Es wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt; eine Gewähr für die Richtigkeit der Daten oder eine Haftung für die Folgen von Druck-, Satz- oder Übertragungsfehlern kann nicht übernommen werden. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.